

Der Hund im Recht

Von **A**usbildung bis **Z**ughalsband

Keine andere Tierart wird vom Tierschutzrecht so umfangreich erfasst wie der Hund. Neben dem Tierschutzgesetz und der dazugehörigen Tierschutzverordnung haben Hundehaltende aber noch zahlreiche weitere Bestimmungen zu beachten, etwa solche des Tierseuchen-, Jagd- oder Zivilrechts. Ausserdem gibt es zur Hundehaltung eine Reihe kantonaler und kommunaler Vorschriften.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger, lic. iur. Andreas Rüttimann

Von zentraler Bedeutung für den Umgang mit Hunden ist die Tierschutzgesetzgebung. Diese enthält einerseits grundsätzliche Normen, die für alle Tierarten gelten, wie das Verbot, Tieren Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zuzufügen oder ihre Würde auf andere Weise zu missachten. Andererseits stellt sie aber auch eine Vielzahl von Regelungen auf, die sich speziell der Haltung von Hunden widmen.

ZAHLEICHE DETAILBESTIMMUNGEN IN DER TIERSCHUTZGESETZGEBUNG

Generell gilt: Ein Hund muss so aufgezogen, gehalten und ausgebildet werden, dass er einen ausgeglichenen Charakter hat, gut sozialisiert ist und sich gegenüber Menschen und anderen Tieren nicht aggressiv zeigt. Die Tierschutzverordnung verpflichtet Hundehaltende und -ausbildende zudem ausdrücklich, alles zu unternehmen, damit ihre Hunde weder Menschen noch andere Tiere gefährden.

Gesetzliche Mindestvorschriften bestehen ferner bezüglich der wichtigen Bereiche Sozialkontakte und Bewegung. Danach müssen Hunde täglich genügend Zeit mit Menschen und wenn möglich auch mit anderen Hunden verbringen können. In Zwingern oder Boxen gehaltenen Tieren ist zumindest Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen zu gewähren. Dies gilt allerdings nur für Hunde, die länger als

drei Monate im Zwinger bzw. in der Box gehalten werden und nicht mindestens fünf Stunden täglich ausserhalb des Geheges Kontakt zu Menschen oder Artgenossen haben.

Hunde sind jeden Tag im Freien auszuführen, falls vom kantonalen und kommunalen Recht erlaubt, auch unangeleint. Können den Tieren keine ausgiebigen Spaziergänge geboten werden, muss ihnen zumindest täglicher Auslauf gewährt werden, wobei die Tierschutzverordnung klar festhält, dass der Aufenthalt im Zwinger oder an einer Laufkette nicht als Auslauf gilt. Die Haltung von Hunden an der Laufkette – zu denken ist hier vor allem an Bauernhofhunde – ist allerdings nicht vollständig verboten, sofern den Tieren eine Fläche von mindestens 20 Quadratmetern zur Verfügung steht und sie sich mindestens fünf Stunden täglich frei bewegen können.

VERBOTENE HANDLUNGEN UND AUSBILDUNGSPFLICHT

Auch der Einsatz von Hilfsmitteln zur Hundeerziehung wird in der Tierschutzverordnung geregelt. Dabei gilt der Grundsatz, dass diese nicht so verwendet werden dürfen, dass der Hund Verletzungen oder erhebliche Schmerzen erleidet oder dass er stark gereizt oder in Angst versetzt wird. Generell unzulässig ist der Gebrauch von Geräten, die elektrisieren,

Ziel der Tierschutzverordnung ist es unter anderem, zu gewährleisten, dass Hunde gut sozialisiert sind und somit weder für Menschen noch für Artgenossen eine Gefahr darstellen.



für den Hund unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken. Ebenso verboten sind Zughalsbänder ohne Stopp, Stachelhalsbänder und andere Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen. Weiter sind bestimmte Umgangsformen mit dem Hund untersagt: Nicht erlaubt sind Strafschüsse und ganz allgemein die Anwendung übermässiger Härte, wie beispielsweise das Schlagen des Hundes mit einem harten Gegenstand. Verhaltenskorrekturen müssen stets der Situation angepasst erfolgen und in einem direkten Zusammenhang zum Fehlverhalten stehen. Ausdrücklich verboten sind zudem das Kupieren der Ohren oder der Rute sowie das Zerstören der Stimmorgane, um dem Hund das Bellen zu verunmöglichen.

Um gewisse Grundkenntnisse sicherzustellen, ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – jedermann, der einen Hund erwerben möchte, zur Erbringung eines sogenannten Sachkundenachweises verpflichtet. Je nachdem, ob eine Person bereits zuvor Hunde gehalten hat und daher im Umgang mit ihnen erfahren ist, hat sie nur den praktischen Teil der geforderten Ausbildung zu absolvieren. Dieser muss aufgrund des individuellen Charakters eines Tieres aber von allen Haltern und mit jedem Hund von Neuem besucht werden. Alle Neuhalter sind zusätzlich zu einer theoretischen Ausbildung verpflichtet. Als Neuhalter gelten dabei Personen, auf deren Namen noch nie ein Hund registriert wurde. Wer mit Hunden aufgewachsen ist, wird somit nicht automatisch vom theoretischen Kursteil befreit.



Hunde haben ein Recht darauf, täglich ausgeführt zu werden, und zwar – wo dies gesetzlich erlaubt ist – auch unangeleint.

AUCH KANTONALES RECHT IST ZU BEACHTEN

Zusätzlich zu den gesamtschweizerischen Vorschriften haben Hundehaltende auch die verschiedenen kantonalen und kommunalen Hundegesetze und -verordnungen zu befolgen, die beispielsweise Rasseverbotslisten, Bewilligungspflichten für gewisse Rassen, Leinen- und Maulkorbzwänge oder Haftpflichtversicherungsobligatorien enthalten können. Die Regelungen weichen zum Teil stark voneinander ab, was zu der unglücklichen Situation führt, dass Hundehalter bei einer Reise mit ihrem Tier durch verschiedene Kantone nach jedem Grenzübertritt wieder andere Vorschriften beachten müssen. Eine detaillierte Übersicht über die kantonalen Hunderechte findet sich auf der Website der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) unter www.tierimrecht.org (Banner «Hunde-Recht»).

Auch die kantonalen Jagderlasse enthalten in der Regel relevante Bestimmungen für Hundehalter, insbesondere über den Umgang mit wildernden Hunden. Während das eidgenössische Jagdgesetz das Wildernlassen von Hunden generell unter Strafe stellt, erlauben die meisten kantonalen Jagdgesetzgebungen als ultima ratio sogar den Abschuss von beim Wildern angetroffenen Hunden durch berechnigte Personen.

CHIP- UND STEUERPFlicht

Seit 2007 müssen Hunde in der Schweiz gemäss Tierseuchengesetzgebung durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein. Die Verantwortung dafür, dass ein Hund spätestens drei Monate nach der Geburt – in jedem Fall aber vor der Weitergabe an einen neuen Besitzer – gechippt wird, liegt beim Tierhalter. Darüber hinaus sind sämtliche Hunde beim Animal Identity Service (ANIS) zu registrieren. Während dabei die eigentliche Registrierung eines Hundes in der Datenbank nur über einen Tierarzt möglich ist, können die obligatorischen Meldungen über allfällige Halterwechsel, Adressänderungen oder den Tod des Hundes auch vom Tierhalter selbst vorgenommen werden. Kommt dieser seiner Pflicht nicht nach, riskiert er eine Busse. Mit der Markierungs- und Registrierungspflicht sollen Seuchen und Krankheiten bekämpft und Abklärungen nach Beissunfällen

erleichtert werden. Als wichtiger Nebeneffekt können zudem entlaufene, streunende oder ausgesetzte Hunde über ihre Chipnummer in der Regel schnell identifiziert und ihr Eigentümer festgestellt werden.

Ausserdem sehen sämtliche Kantone vor, dass für die Haltung von Hunden eine Steuer zu entrichten ist beziehungsweise dass ihre Gemeinden eine solche Steuer erheben können. Die Höhe der Abgabe unterscheidet sich dabei von Kanton zu Kanton (respektive von Gemeinde zu Gemeinde). Das Halten von Polizei-, Blinden- oder Lawinenhunden ist in der Regel von der Steuerpflicht befreit.

NACHBARSCHAFTSSTREITIGKEITEN UND HAFTUNGSFRAGEN

Hundehaltende sind nicht selten auch mit zivilrechtlichen Fragen konfrontiert. Einen klassischen Streitpunkt stellt etwa die Frage dar, wie viel Hundegebell von den Anwohnern zu tolerieren ist. Eine eindeutige Antwort hierauf gibt es nicht. Gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) darf die Lärmbelästigung nicht übermässig sein. Ab wann eine solche Übermässigkeit vorliegt, ist dabei nicht aufgrund des subjektiven Empfindens der Betroffenen zu beurteilen, sondern danach, wie ein gewöhnlicher «Durchschnittsbürger» die Situation bewerten würde. Zudem sind auch die äusseren Umstände zu berücksichtigen. So kann etwa in einer ländlichen Gegend noch erlaubt sein, was in einem urbanen Gebiet bereits als unzumutbar gilt.

Zivilrechtliche Auseinandersetzungen können sich auch ergeben, wenn ein Hund einen Menschen oder ein anderes Tier beisst und sich die Frage stellt, wer für den Schaden aufzukommen hat. Im Normalfall haftet der Halter des Hundes in einer solchen Situation. Er kann sich jedoch von der Haftung befreien, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass der Schaden eingetreten ist, obwohl er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt bei der Beaufsichtigung seines Hundes aufgebracht hat. Die Anforderungen an diesen sogenannten Sorgfaltsbeweis sind in der Praxis jedoch derart streng, dass der Halter in den allermeisten Fällen zumindest einen Teil des Schadens übernehmen muss.



Regelmässige Kontakte zu Artgenossen sind für Hunde wichtig und unabdingbar für eine gute Sozialisierung.

HUNDE SIND AM HÄUFIGSTEN OPFER VON TIERSCHUTZVERSTÖSSEN

Die jährlichen Analysen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis durch die TIR (einsehbar unter www.tierimrecht.org; Banner «Tierschutzstraffälle») zeigen, dass Hunde die mit Abstand am häufigsten von Tierschutzdelikten betroffenen Tiere sind. Über die Gründe hierfür kann nur spekuliert werden. So fragt sich etwa, ob die besonders enge Bindung des Hundes zum Menschen möglicherweise ein erhöhtes Konfliktpotenzial birgt. Denkbar ist auch, dass die seit einigen Jahren sehr emotional geführte öffentliche Debatte über «Kampfhunde» ebenso zu einer Steigerung der Gewaltbereitschaft gegenüber Hunden wie zu einer höheren Sensibilität der Gesellschaft und der Behörden für Straftaten an Hunden geführt hat. Entscheidend ist jedenfalls, dass die rechtsanwendenden Instanzen hundefindliche Tendenzen nicht tolerieren und entsprechende Delikte konsequent bestrafen, um potenzielle Täter von Tierquälereien abzuhalten. 🌱

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR und Rechtsanwältin, lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
www.tierimrecht.org
Spendenkonto PC 87-700700-7

**STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT**